
Sektion 12 - Pflanzengesundheit / Invasive gebietsfremde Arten I

12-1 - Hüscher, S.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Revision des Pflanzengesundheitssystems der Europäischen Union – Aktueller Stand

Revision of the common plant health regime – current state

Phytophylaxische Regelungen dienen dem Schutz der Pflanzengesundheit und sollen verhindern, dass gefährliche Schadorganismen von Pflanzen eingeschleppt oder verbreitet werden. Die Regelungen für den Import von Pflanzen und pflanzlichen Produkten sind in der EU harmonisiert und werden derzeit von der KOM mit dem Ziel einer neuen EU-Pflanzenschutzstrategie überarbeitet. Diese steht durch den zunehmend weltweiten Handel, den Klimawandel und begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen in den MS vor neuen Herausforderungen. Ziel muss ein System sein, das es ermöglicht, rasch und effizient zu handeln, um der Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen in der EU erfolgreich zu begegnen. Wichtige Aspekte sind dabei effiziente Kontroll- und Monitoringsysteme, im Hinblick auf WTO/SPS-Übereinkommen kompatible und attraktive Regelungen, Möglichkeiten von Vereinfachungen sowie Verbesserungen und effiziente Nutzung der Ressourcen und Kofinanzierungen. Zudem sollen die Regelungen den Anforderungen des internationalen Handels effizient Rechnung tragen und mehr Transparenz bringen. Eine hohe Bedeutung kommt der stärkeren Ausrichtung auf das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) und dessen Internationale Standards zu.

Ein gut aufgestelltes System zum Schutz der Pflanzengesundheit mit einem harmonisierten Binnenmarkt und einem hohen, an internationalen Standards orientierten phytophylaxischen Schutzniveau ist wichtig für eine nachhaltige Pflanzenerzeugung, gesunde Pflanzen in der Kulturlandschaft und einen wettbewerbsfähigen Handel. Es ist Voraussetzung für den Marktzugang im Handel und muss auch künftig den steigenden Anforderungen an die Produkte hinsichtlich phytophylaxischer Risiken Rechnung tragen.

In sechs durch die Mitgliedstaaten geleiteten Arbeitsgruppen wurden verschiedene zentrale Handlungsfelder der Pflanzengesundheit erörtert. Die Ergebnisse wurden der Europäischen Kommission als Arbeitspapiere zur Verfügung gestellt. Die Europäische Kommission hat die Folgenabschätzung abgeschlossen und erarbeitet derzeit einen ersten Legislativvorschlag. Dieser soll zusammen mit der Folgenabschätzung Anfang 2013 vorgelegt werden.

12-2 - Pfeilstetter, E.

Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Ausrottungsprogramme der Mitgliedstaaten – Ziele und finanzielle Unterstützung durch die EU

Eradication programs of the Member States – aims and financial contribution of the EU

Die Pflanzenquarantäne-Richtlinie 2000/29/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, eingeschleppte Schadorganismen, die pflanzengesundheitlichen Regelungen unterliegen, durch geeignete Maßnahmen auszurotten oder deren weitere Ausbreitung zumindest einzudämmen. Für die den amtlichen Stellen dadurch entstehenden Kosten können die Mitgliedstaaten einen finanziellen Beitrag der EU (Solidaritätsmittel) beantragen. Erstattungsfähig sind dabei insbesondere Kosten für die Durchführung folgender Maßnahmen:

- Vernichtung von befallenen oder befallsverdächtigem Material,
- präventive oder kurative Behandlung von Pflanzen oder Pflanzenprodukten,
- Durchführung von Monitoringaktivitäten, Inspektionen, Aufstellung und Unterhaltung von Fallen, Probenahme und Labortestungen,
- Ersatzpflanzungen befallener oder befallsverdächtigter Pflanzen,
- Erstellung von Informationsmaterial für Wirtschaftsbeteiligte und die Öffentlichkeit.

Die derzeitigen Rahmenbedingungen für Solidaritätszahlungen sehen lediglich eine Kofinanzierung von Kosten vor, die den amtlichen Stellen entstanden sind und aus öffentlichen Mitteln bezahlt wurden. Ausgleichszahlungen an Betriebe zur Kompensation finanzieller Verluste, die durch die Bekämpfungsmaßnahmen entstanden sind, sind dagegen nicht erstattungsfähig. Ein Bekämpfungsprogramm kann zunächst für zwei Jahre